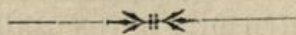


Gesetz über die Verhältniſswahl.

Gemeindewahlgeſetz vom 15. Auguſt 1908. *)



Art. 1. In Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern haben die regelmäßigen Wahlen
der Gemeindebevollmächtigten,
der bürgerlichen Magistratsräte,
der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte,
der nicht berufsmäßigen Adjunkten und
der Ersatzmänner

nach den Grundſätzen der Verhältniſswahl mit freien und verbundenen Liſten ſtattzufinden. Daſ Gleiche gilt für die entſprechenden Ergänzungswahlen, falls gleichzeitig mehrere Stellen zu beſetzen ſind oder die Wahl mit einer regelmäßigen Wahl verbunden iſt.

In Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern ſind Ersatzmänner auch für die bürgerlichen Magistratsräte und für die nicht berufsmäßigen Adjunkten zu wählen.

Art. 2. Für die Durchführung der Verhältniſswahl gelten folgende Beſtimmungen:

1. Vor der Wahl iſt zur Einreichung von Vorſchlagsliſten aufzufordern.
2. Zwei oder mehrere Vorſchlagsliſten können miteinander verbunden werden. Sie gelten alſdann gegenüber anderen Vorſchlagsliſten als eine einzige Vorſchlagsliſte.
3. Die Wähler ſind an die Vorſchlagsliſten nicht gebunden.
4. Die zu beſetzenden Stellen werden unter die Vorſchlagsliſten und unter die auf keiner Liſte ſtehenden einzelnen Kandidaten nach dem Verhältniſſe der auf ſie gefallenen Stimmen verteilt.

*) Gilt für daſ ganze Königreich.

Hierbei wird in folgender Weise verfahren:

- a) Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Durch den sich ergebenden Quotienten, der nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, werden die Stimmzahlen der einzelnen Vorschlagslisten geteilt und jeder solchen so viele Stellen zugewiesen, als diese Verteilung ergibt.
- b) Werden hierdurch nicht sämtliche Stellen besetzt, so wird die Stimmzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt, und derjenigen Vorschlagsliste, bei der sich der größte Quotient ergibt, eine weitere Stelle zugewiesen. Dieses Verfahren wird nötigenfalls entsprechend fortgesetzt.
- c) Kandidaten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, werden, jeder für sich, einer Vorschlagsliste gleich behandelt.
- d) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stellen werden den wählbaren Kandidaten der Liste nach Maßgabe der auf jeden gefallenen Stimmzahl zugewiesen.

Art. 3. Im übrigen werden die Einzelheiten für die Durchführung der Verhältniswahl durch die Wahlordnung geregelt.

Die Wahlordnung kann Bestimmungen treffen, die von den Vorschriften in Art. 184 Abs. 3, 189 Abs. 2, 190 Abs. 1, 192 Abs. 2, 6, 195 Abs. 1, 3, 4, 197 Abs. 2, 200 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, dann in Art. 57 Abs. 4, 58 Abs. 5, 115 Abs. 2, 3, 117 Abs. 1, 3, 119 Abs. 1, 121, 123 Abs. 4, 6, 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz abweichen. Soweit dies der Fall ist, treten jene Vorschriften außer Kraft.

Art. 4. Im Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins werden die Worte: „gesetzlicher Förmlichkeiten“ und „gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung“ ersetzt durch die Worte:

„vorgeschriebener Förmlichkeiten“ und „rechtswidriger persönlicher Benachteiligung.“

Die gleichen Änderungen treten im Art. 122 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Pfalz ein.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.